

Art. 11 T-GruVe-VE

T-GruVe-VE - Grundstücksverkehr-Vereinbarung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Wenn eine Person, die von Todes wegen außerbücherlich Eigentum an einer zur Verlassenschaft gehörigen Liegenschaft erwirbt, nicht zum Kreis der nächsten Angehörigen (Art. 3 Abs. 3) gehört, so sind die Art. 12 bis 17 anzuwenden.

In Kraft seit 29.12.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at